Zeitschrift: Parkinson : das Magazin von Parkinson Schweiz = le magazine de

Parkinson Suisse = la rivista di Parkinson Svizzera

Herausgeber: Parkinson Schweiz

Band: - (1997)

Heft: 45

Artikel: 10. AHV-Revision : das Wichtigste in Kürze

Autor: Agier, Jean-Marie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-815771

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

10. AHV-Revision: Das Wichtigste in Kürze kommen abgeschlossen hat, erhalten

Von Fürsprecher Jean-Marie Agier, Leiter des Rechtsdienstes für Behinderte SAEB, Lausanne

Am 1. Januar 1997 ist die 10. AHV-Revision in Kraft getreten. Damit verbunden sind auch Änderungen im Bereich der IV und der Ergänzungsleistungen.

Splitting: Jede versicherte Person erhält inskünftig unabhängig vom Zivilstand einen individuellen Anspruch auf eine Rente. Bei Verheirateten werden dabei die Beiträge der Eheleute gesplittet, d.h., zur Hälfte dem individuellen Konto der Ehefrau resp. des Ehemannes gutgeschrieben. Übersteigen die Renten der Eheleute zusammen 150 % der maximalen einfachen Altersrente, so werden sie proportional gekürzt.

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Wer sich der Erziehung von unter 16-jährigen Kindern widmet oder wer im gemeinsamen Haushalt lebende Verwandte betreut, die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades haben, erhält auf seinem individuellen Konto Gutschriften, welche die Höhe der Rente massgeblich beeinflussen können.

Erhöhung des Rentenalters für Frauen

Dieses wird im Jahre 2001 auf 63 und im Jahre 2005 auf 64 erhöht. Gleichzeitig wird die Möglichkeit des vorzeitigen Altersrentenbezugs eingeführt, wobei die Renten für jedes Vorbezugsjahr um 6,8 % gekürzt werden (für Frauen mit Jahrgang 1947 oder früher wird die Rente bloss um 3,4 % gekürzt).

Von besonderem Interesse für IV-Rentner sind die folgenden Revisionspunkte.

Zusatzrenten in der IV

Während die heutigen Zusatzrenten der AHV, welche verheiratete Alters-

rentner für eine Ehefrau im Alter zwischen 55 und 62 Jahren erhalten. sukzessive aufgehoben werden, wird der Anspruch auf Zusatzrenten in der IV neu definiert. Man spricht dabei nicht mehr von Zusatzrenten für die Ehefrau, sondern geschlechtsneutral von Zusatzrenten für den Ehegatten. Anspruch hierauf erhalten rentenberechtigte verheiratete Personen (Frauen und Männer), die unmittelbar vor Beginn ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausübten (Art. 34, Abs. 1, IVG). Bedingung ist allerdings, dass der Ehegatte seinerseits selber keine Alters- oder Invalidenrente bezieht, andererseits mindestens während einem Jahr Beiträge an die AHV / IV bezahlt hat und Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Aufhebung der einkommensabhängigen ausserordentlichen Rente

Die einkommensabhängigen ausserordentlichen Renten der AHV und
der IV werden auf den 1.1.1997 aufgehoben und durch Ergänzungsleistungen ersetzt. Das führt dazu,
dass neu auch Personen einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen
erwerben können, die *nicht* AHVund IV-Rentner sind, und zwar wie
folgt:

Schweizer Bürger, die Anspruch auf eine ordentliche Rente der AHV und IV hätten, falls sie die 1-jährige Mindestbeitragsdauer sowie die Versicherungsklausel erfüllen würden, erhalten - je nach Einkommensverhältnissen - Ergänzungsleistungen.

Ausländer aus Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsab-

kommen abgeschlossen hat, erhalten an Stelle der ausserordentlichen Rente, die sie aufgrund des Abkommens zugute hätten, ebenfalls Ergänzungsleistungen. Diese sind jedoch, solange die betreffende Person nicht ununterbrochen während 15 Jahren in der Schweiz gewohnt hat, auf die Höhe der ausserordentlichen Rente begrenzt.

Ausländer aus Nicht-Vertragsstaaten erhalten, falls sie bei Erfüllung der Mindestbeitragsdauer und der Versicherungsklausel Anspruch auf eine ordentliche AHV-/IV-Rente hätten, ebenfalls Anspruch auf Ergänzungsleistungen, jedoch erst nach ununterbrochenem Aufenthalt von 15 Jahren in der Schweiz; gleich wie ihre Mitbürger, deren ordentliche AHV-/IV-Rente die EL-Einkommensgrenzen unterschreiten.

(Quelle: Behinderung + Recht, Nr. 3 / 96.)

Der Rechtsdienst für Behinderte

der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB besteht seit 1947. Spezialisierte Juristinnen und Juristen stehen behinderten Menschen, deren Angehörigen und den Fachleuten für die Lösung rechtlicher Probleme unentgeltlich zur Verfüng.

Die Beratung und Rechtshilfe erstreckt sich hauptsächlich auf Fragen des Sozialversicherungsrechts (IV, Kranken- und Unfallversicherung, 2. Säule), des Privatversicherungs- und Arbeitsrechts.

Hauptsitz Zürich Bürglistrasse 11 8002 Zürich Tel. 01 201 58 27

Zweigstelle Bern Wildhainweg 19

3012 Bern Tel. 031 302 37

Telefonische Anmeldung nötig.